

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Russland hinter Gittern".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "Eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "Russland hinter Gittern e. V." mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Beratung und Hilfe für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene bei Resozialisierung und Eingliederung in die Gesellschaft
 - Ideelle Unterstützung der politisch Verfolgten und Diskriminierten in Deutschland und im Ausland
 - Erforschung des Strafvollzugssystems Deutschlands und anderer europäischer Länder (auch im internationalen Vergleich); Erstellen von analytischen Berichten, Reportagen und Dokumentarfilmen, sowie zeitnahe Veröffentlichung aller gewonnenen Forschungsergebnisse
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen, Diskussionsrunden und Austauschprogrammen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können den Aufnahmeantrag nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreters stellen.
3. Fördernde Mitglieder im Verein können voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell durch Spenden oder in anderer Weise. Sie sind jedoch bei den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
4. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitglieder ernannt. Ehrenmitglieder haben:
 - alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds
 - die Befugnis den Verein nach außen zu vertreten
5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf einen Aufwendungsersatz nach §27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§4 Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Unterschrift einer Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenprüfer.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
5. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können für ihre Tätigkeit nach Abschluss eines Vertrages eine angemessene Vergütung erhalten.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§12 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe des Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 1 Woche.
2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.

§13 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§14 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

§15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an MRR-Fund gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 03. März 2023